VGH München, Beschluss v. 16.10.2026 – 8 ZB 26.1363

Titel:

Berufungszulassung (abgelehnt), Einleiten gesammelten Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer, gehobene Erlaubnis, Drittanfechtung durch Betreiber von Fischteichen, Bestimmtheit, Auflage, Sanierungskonzept, Wasserrechtliche Erlaubnis, Drittanfechtung, Niederschlagswassereinleitung, Rücksichtnahmegebot, Nebenbestimmung, Fischteichnutzung

Normenketten:

VwGO § 124 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 § 124a Abs. 4 S. 4, Abs. 5 S. 2 ,
WHG § 10, § 12, § 13, § 14 Abs. 3 und 4, § 15 Abs. 2, § 100 Abs. 1 S. 2 ,
BayWG Art. 58 Abs. 1 S. 2 ,
BayVwVfG Art. 37 Abs. 1

Schlagworte:

Berufungszulassung (abgelehnt), Einleiten gesammelten Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer, gehobene Erlaubnis, Drittanfechtung durch Betreiber von Fischteichen, Bestimmtheit, Auflage, Sanierungskonzept, Wasserrechtliche Erlaubnis, Drittanfechtung, Niederschlagswassereinleitung, Rücksichtnahmegebot, Nebenbestimmung, Fischteichnutzung

Vorinstanz:

VG Regensburg, Urteil vom 18.05.2026 – 8 K 23.393

Tenor

I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

II. Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens als Gesamtschuldner. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 15.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

1
Die Kläger wenden sich gegen eine der Beigeladenen erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung gesammelten Niederschlagswassers in einen Bach.

2
Die Beigeladene, eine kreisangehörige Gemeinde, ist als Rechtsnachfolgerin einer Erschließungsgesellschaft Inhaberin einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (Bescheid vom 21.11.2019) zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „B. straße“ in den B. bach (Gewässer 3. Ordnung). Im November 2020 beantragte sie die Erhöhung des erlaubten Drosselabflusses von bisher 21 l/s auf 59 l/s, um zusätzlich Niederschlagswasser aus dem geplanten Neubaugebiet „Am S. “ (Teileinzugsgebiet 3) und – zur Entlastung ihres Mischsystems – aus einem bestehenden Siedlungsgebiet (Teileinzugsgebiet 2) einzuleiten.

3
Mit Bescheid vom 6. Februar 2023 erweiterte das Landratsamt die gehobene Erlaubnis vom 21. November 2019. Die genehmigten Pläne sehen die Errichtung eines neuen, zusätzlichen Regenrückhalteraums am nordöstlichen Rand des Baugebiets „Am S. “ vor. Das darin gesammelte Niederschlagswasser der Teileinzugsgebiete 2 und 3 soll gedrosselt auf 38 l/s an den bereits vorhandenen Regenrückhalteraum 1 des Baugebiets „B. straße“ abgegeben und von dort, begrenzt auf einen Drosselabfluss von 59 l/s, in den B. bach eingeleitet werden. Der bisherige Drosselabfluss des Regenrückhaltebeckens „B. straße“ liegt bei 21 l/s. Unter Nr. 1.8 des Bescheids wurde als Nr. 2.4.19 folgende Nebenbestimmung ergänzt:

4
„Bis spätestens drei Monate nach Rechtskraft dieses Bescheides ist ein Konzept eines Fachbüros zur Sanierung für das Teileinzugsgebiet 2 vorzulegen und mit dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen. Dort ist auch die zeitliche Umsetzung der Sanierung zu regeln. Stillgelegte Anschlüsse und Anschlüsse, die nicht im Einzugsgebiet der beantragten Niederschlagswasserbeseitigung liegen, sind nachweislich vom Regenwasserkanal zu trennen. Wir weisen darauf hin, dass bestehende Mängel zeitnah zu sanieren sind. Dem Umschluss der bestehenden Kanalisation kann unter Vorlage des Sanierungskonzepts im festgesetzten Rahmen und bei zeitnaher Umsetzung der Sanierung zugestimmt werden.“

5
Die Kläger sind Eigentümer der Grundstücke FlNr. … und … Gemarkung B. , die westlich des geplanten Neubaugebiets „Am S. “ liegen. Der B. bach verläuft – teilweise verrohrt – westwärts über ihre Grundstücke. Dort befinden sich sechs wasserrechtlich genehmigte Fischteiche. Für deren Betrieb wurde es den Klägern wasserrechtlich erlaubt, Wasser aus dem B. bach nach der Füllung (nur) abzuleiten, um den Wasserverlust aus Versickerung und Verdunstung über einen Zulauf auszugleichen; ansonsten ist die Rohrleitung an der Ausleitungsstelle zu verschließen (vgl. Bescheid vom 4.5.2012, Nr. 1.4 Buchst. m und n).

6
Gegen den Bescheid vom 6. Februar 2023 ließen die Kläger am 8. März 2023 Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg erheben. Das Verwaltungsgericht wies die Klage aufgrund mündlicher Verhandlung mit Urteil vom 18. Mai 2026 ab. Es sei nicht überwiegend wahrscheinlich, dass es aufgrund der (zusätzlich) gestatteten Niederschlagswassereinleitung zu nachteiligen Einwirkungen auf die Fischteiche der Kläger komme. Deren Befürchtung, die Einleitung aus dem Teileinzugsgebiet 2 sei „qualitativ und quantitativ unkontrollierbar“, sei unbegründet. Gegenstand der gehobenen Erlaubnis seien insoweit ausschließlich die in den Antragsunterlagen dargestellten Flächen. Sollte in Umsetzung der Erlaubnis kein Sanierungskonzept vorgelegt werden oder nicht alle von ihr nicht umfassten Anschlüsse vom Regenwasserkanal getrennt werden, wäre dies ggf. im Wege aufsichtlicher Maßnahmen zu verfolgen, ließe die Rechtmäßigkeit der genehmigten Flächen und Mengen aber unberührt.

7
Mit ihrem Berufungszulassungsantrag verfolgen die Kläger ihr Anfechtungsbegehren weiter. Der Erlaubnisumfang sei unbestimmt. Aus dem Bescheid lasse sich Art und Umfang ihrer Betroffenheit nicht entnehmen. Eine tragfähige Prognosegrundlage für die Beurteilung ihrer Drittbetroffenheit und die Ausübung des Bewirtschaftungsermessens fehle. Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Einleitung seien mit Nr. 2.4.19 des Bescheids rechtsfehlerhaft in die Vollzugsphase verlagert worden. Zudem seien Inhalt und Reichweite der wasserrechtlichen Gestattung ihrer Fischteiche betreffend das Zuleitungssystem zu den Teichen streitig geblieben. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 10. August 2026 Bezug genommen.

II.

8
Der Zulassungsantrag hat keinen Erfolg. Die von den Klägern geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht hinreichend dargelegt und/oder liegen nicht vor (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5, § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO).

9
1. Aus dem Vorbringen der Kläger ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

10
Der Zulassungsantrag stellt einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Ersturteils nicht mit schlüssigen Argumenten in Frage, was nicht voraussetzt, dass der Erfolg des Rechtsmittels wahrscheinlicher ist als der Misserfolg (vgl. BVerfG, B.v. 18.3.2022 – 2 BvR 1232/20 – NVwZ 2022, 789 – juris Rn. 23; B.v. 18.6.2019 – 1 BvR 587/17 – BVerfGE 151, 173 – juris Rn. 32). Bei der Beurteilung ist nicht auf einzelne Elemente der Urteilsbegründung, sondern auf das Ergebnis der Entscheidung abzustellen (vgl. BVerfG, B.v. 7.10.2020 – 2 BvR 2426/17 – NVwZ 2021, 325 –

juris Rn. 34; BVerwG, B.v. 10.3.2004 – 7 AV 4.03 – DVBl 2004, 838 – juris Rn. 9; Kuhlmann/Wysk in Wysk, VwGO, 4. Aufl. 2025, § 124 Rn. 19).

11
Das Verwaltungsgericht hat zutreffend angenommen, dass die angegriffene gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG keine subjektiven Rechte der Kläger verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Ihnen steht nach dem wasserrechtlichen Rücksichtnahmegebot ein Anspruch auf ermessensgerechte – d.h. insbesondere rücksichtnehmende – Beachtung und Würdigung ihrer Belange mit dem ihnen objektiv zustehenden Gewicht zu (vgl. BVerwG, B.v. 6.9.2004 – 7 B 62.04 – ZfW 2005, 227 – juris Rn. 10; U.v. 15.7.1987 – 4 C 56.83 – BVerwGE 78, 40 – juris Rn. 17; BayVGH, B.v. 9.11.2021 – 8 CS 21.2166 – juris Rn. 29 f.). Eine qualifizierte Beeinträchtigung liegt ausgehend von den Auswirkungen der erlaubten zusätzlichen Niederschlagswassereinleitung auf ihre Fischteiche, denen – wasserrechtlich erlaubt – Wasser aus dem B. bach zugeleitet wird, aber nicht vor. Dafür reicht es nicht aus, dass nachteilige Folgen möglich erscheinen; vielmehr bedarf es einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit, dass rechtlich geschützte Interessen erheblich beeinträchtigt werden (vgl. BayVGH, B.v. 4.2.2022 – 8 ZB 21.1781 – RdL 2022, 215 – juris Rn. 9; B.v. 21.5.2026 – 8 ZB 26.267 – juris Rn. 18).

12
a) Nicht ernstlich zweifelhaft ist, dass der angegriffene Bescheid – (auch) für die drittbetroffenen Kläger – hinreichend bestimmt ist (Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG).

13
Nach § 10 Abs. 1 WHG wird mit einer Erlaubnis die Befugnis erteilt, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Gewässerbenutzung muss daher in der Erlaubnis oder Bewilligung hinreichend bestimmt werden (Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG). Die hinreichende inhaltliche Bestimmtheit eines Verwaltungsakts setzt voraus, dass dessen Entscheidungsgehalt für den Betroffenen nach Art und Umfang aus sich heraus erkennbar und verständlich ist (vgl. BVerwG, U.v. 22.10.2015 – 7 C 15.13 – NVwZ 2016, 308 – juris Rn. 39). Ein wasserrechtlicher Bescheid muss daher alle Angaben enthalten, die wegen der Folgen der Benutzung, vor allem im Hinblick auf das Wohl der Allgemeinheit (z.B. wegen der Auswirkungen auf das Gewässer), von Bedeutung sind (vgl. BVerwG, U.v. 8.10.2025 – 9 A 2.24 – BVerwGE 187, 27 – juris Rn. 179; Czychowski/Reinhardt in Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 10 Rn. 8). Es reicht aus, wenn sich die Regelung aus dem gesamten Inhalt des Bescheides, insbesondere seiner Begründung, sowie den weiteren den Beteiligten bekannten oder ohne Weiteres erkennbaren Umständen unzweifelhaft erkennen lässt (vgl. BVerwG, U.v. 9.7.2020 – 3 C 20.18 – BVerwGE 169, 142 – juris Rn. 12; U.v. 26.10.2017 – 8 C 18.16 – BVerwGE 160, 193 – juris Rn. 14). Dazu gehören insbesondere Antragsunterlagen, auf die in dem Bescheid Bezug genommen wird (vgl. BVerwG, U.v. 29.11.2012 – 4 C 8.11 – BVerwGE 145, 145 – juris Rn. 13; BayVGH, B.v. 11.3.2022 – 15 ZB 21.2871 – juris Rn. 12).

14
Ausgehend davon gestattet die angegriffene Erlaubnis entgegen der Auffassung der Kläger nicht die Einleitung „irgendwelchen“ Niederschlagswassers bis zu einer maximalen Menge von 59 l/s, sondern konkret die ermittelten Abflüsse von den einzeln dargestellten Flächen des Teileinzugsgebiets 2 (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 4.03 [Ermittlung der Abflüsse] mit gestempeltem Lageplan vom 1.4.2020; Erläuterungsbericht [EB] S. 10 f., auf die im Bescheid auf S. 2 f. [Nr. 1.3 und 1.4] Bezug genommen wird). Der Bescheid stellt dies in der Begründung (vgl. dort S. 26 oben) ausdrücklich klar. Auch für die Kläger als ggf. Drittbetroffene war dies ohne weiteres zu erkennen. Die Tatsache, dass bei der Kamerabefahrung im Juli 2021 zusätzliche Anschlüsse von Privatgrundstücken festgestellt wurden, hat keinerlei Auswirkungen auf den Umfang der Erlaubnis. Sollten sich hieraus – was die Beigeladene bestreitet – zusätzliche Einleitungen von Niederschlagswasser ergeben, wäre der Bescheid anzupassen bzw. die Einleitungen zu unterbinden.

15
b) Der zentrale Einwand der Kläger, der rechtliche Umfang der Erlaubnis beantworte nicht die tatsächliche Frage, welche Flächen im vorhandenen Kanalnetz des Teileinzugsgebiets 2 hydraulisch angeschlossen sind, greift schon im Ansatz nicht durch.

16

Denn der Bescheid, den die Kläger mit ihrer Anfechtungsklage angreifen, würde nicht rechtswidrig, wenn zu den erlaubten Niederschlagswassereinleitungen – unerlaubt – zusätzliches Niederschlagswasser von bislang unbekannten Flächen hinzuträte. Eine solche tatsächliche Überschreitung des rechtlichen Erlaubnisumfangs wäre nicht mit einer (Dritt-)Anfechtungsklage, sondern mit einer Verpflichtungsklage auf gewässeraufsichtliches Einschreiten nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG und Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG zu verfolgen (vgl. BayVGH, B.v. 4.4.2022 – 8 CS 21.2389 – juris Rn. 24; B.v. 11.2.2020 – 8 ZB 19.1481 – ZfW 2020, 134 – juris Rn. 15, jeweils m.w.N.). Die Wasserbehörde ist diesbezüglich bereits tätig geworden und hat dem Beigeladenen aufgegeben, spätestens drei Monate nach Rechtskraft des Bescheids ein Sanierungskonzept für das Teileinzugsgebiet 2 vorzulegen, mit dem stillgelegte Anschlüsse getrennt und Mängel behoben werden (vgl. Nr. 2.4.19 des Bescheids vom 6.2.2023).

17
c) Der Umstand, dass die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Teileinzugsgebiet 2 zeitlich vor Ausführung der dortigen Sanierung zugelassen wird, verstößt auch nicht zu Lasten der Kläger gegen das wasserrechtliche Rücksichtnahmegebot.

18
Bei der Nebenbestimmung Nr. 2.4.19 handelt es sich um eine Auflage nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG, durch die der Beigeladenen ein Tun (Vorlage und Umsetzung eines Sanierungskonzepts) vorgeschrieben wird. Die so statuierte Handlungspflicht ist nach der im Verwaltungsakt objektiv zum Ausdruck kommenden Regelungsabsicht der Genehmigungsbehörde akzessorisch mit der wasserrechtlichen Erlaubnis verknüpft und selbständig durchsetzbar. Es handelt sich um keine Inhaltsbestimmung (Element der Hauptregelung), die die Gewässerbenutzung entsprechend dem Antrag oder hiervon abweichend festlegt und konkretisiert und deren Nichterfüllung die Illegalität der Gewässerbenutzung zur Folge hätte (zur Abgrenzung vgl. BVerwG, B.v. 21.7.2025 – 10 B 19.24 – NVwZ 2026, 180 – juris Rn. 7; U.v. 22.11.2018 – 7 C 11.17 – NVwZ 2019, 886 – juris Rn. 28; U.v. 17.2.1984 – 7 C 8.82 – BVerwGE 69, 37 – juris Rn. 10).

19
Die Anordnung der Sanierungspflicht durch Auflage nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG führt hier nicht dazu, dass (drittschützende) wasserrechtliche Zulassungsvoraussetzungen ungeprüft auf die Vollzugsebene verlagert würden. Nicht genehmigte Anschlüsse, die zu einer höheren Menge von Niederschlagswasser oder zu einer stärkeren Verunreinigung führen könnten, sind nicht Regelungsgegenstand der Erlaubnis (vgl. bereits oben Rn. 14). Im Übrigen ist weder aufgezeigt noch erkennbar, dass allein aus Schäden an den Kanalrohren im Teileinzugsgebiet 2, welche die Kamerabefahrung ergeben hat, eine qualifizierte Betroffenheit der klägerischen Fischteiche resultieren könnte. Dem entsprechend lässt sich weder dem angegriffenen Bescheid noch dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamts vom 26. September 2022 entnehmen, dass die Nebenbestimmung in Nr. 2.4.19 gerade deshalb angeordnet worden wäre, um nachteilige Wirkungen für die Kläger zu vermeiden oder auszugleichen (§ 13 Abs. 1 und 2 Nr. 2 Buchst. d und § 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WHG).

20
d) Soweit die Kläger rügen, das Verwaltungsgericht habe es versäumt, den Umfang der wasserrechtlichen Gestattung ihrer Fischteichanlage in Bezug auf das Zuleitungssystem aufzuklären, stützen sie ernstliche Richtigkeitszweifel auf eine Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Eine Berufungszulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist insoweit nur möglich, wenn auch eine entsprechende Verfahrensrüge (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) zur Zulassung führen würde; dies ist geboten, um die Konsistenz der Zulassungsgründe zu sichern (vgl. BayVGH, B.v. 13.4.2026 – 8 ZB 25.2400 – juris Rn. 18 m.w.N.; OVG Berlin-Bbg, B.v. 25.9.2025 – OVG 4 N 48/21 – juris Rn. 4; OVG Schleswig, B.v. 11.9.2023 – 4 LA 96/21 – juris Rn. 16; Rudisile in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht-VwGO, Stand April 2026, § 124 Rn. 26g).

21
Der Zulassungsantrag erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Aufklärungsrüge. Dies erfordert u.a. die Darlegung, dass im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, insbesondere in der mündlichen Verhandlung durch entsprechende Beweisanträge, auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung hingewirkt worden ist oder dass sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen (stRspr, vgl. BVerwG, B.v.

12.4.2024 – 9 B 30.23 – juris Rn. 9; U.v. 5.4.2016 – 1 C 3.15 – BVerwGE 154, 328 – juris Rn. 54; BayVGH, B.v. 16.3.2021 – 8 ZB 20.1873 – BayVBl 2021, 556 – juris Rn. 31). Einen Beweisantrag hat der Prozessbevollmächtigte der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 18. Mai 2026 ausweislich des Sitzungsprotokolls (vgl. VG-Akte S. 269 ff.) nicht gestellt. Der Zulassungsantrag zeigt auch nicht auf, dass sich dem Ausgangsgericht eine weitere Aufklärung des Regelungsumfangs der wasserrechtlichen Gestattung der klägerischen Fischteiche aufdrängen musste.

22
2. Der Rechtsstreit weist auch keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).

23
Die Kläger sehen besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten im Wesentlichen in denselben Fragen, die sie auch zum Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts angeführt haben. Diese Fragen sind weder besonders komplex noch abstrakt fehleranfällig (vgl. BayVGH, B.v. 4.10.2022 – 8 ZB 22.1193 – AUR 2022, 472 – juris Rn. 32; Rudisile in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht-VwGO, § 124 Rn. 28) und lassen sich – wie oben dargelegt – ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens klären. Ausgehend vom Regelungsinhalt des angegriffenen Bescheids (vgl. oben Rn. 14) kommt es zu keiner Überlagerung technisch und rechtlich schwieriger Problemkreise. Nicht entscheidungserheblich ist insbesondere die Tatsachenfrage, welche weitere Flächen – über den Regelungsumfang des angegriffenen Bescheids hinausgehend – an das Kanalnetz des Teileinzugsgebiets 2 faktisch angeschlossen sind. Auch in rechtlicher Hinsicht bereitet die Rechtssache keine besonderen Schwierigkeiten. Die Maßstäbe für die Prüfung einer Rechtsverletzung von Drittanfechtungsklägern – hier insbesondere aufgrund § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 WHG – sind in der Rechtsprechung geklärt (vgl. oben Rn. 11); dies gilt auch für die daran anknüpfende Ausübung des Bewirtschaftungsermessens. Die Frage, ob die Wasserbehörde offene Sachverhaltsfragen ungeprüft dem Vollzug überlassen darf (vgl. auch BVerwG, U.v. 21.2.1992 – 7 C 11.91 – BVerwGE 90, 42 – juris Rn. 20 zur Planfeststellung), stellt sich nicht, weil sich der Regelungsinhalt der Erlaubnis (nur) auf die bekannten Einleitungen beschränkt (vgl. oben Rn. 14). Weder entscheidungserheblich noch besonders komplex sind auch die Eigentums- und Leitungsverhältnisse auf den klägerischen Grundstücken.

24
3. Die Berufung ist auch nicht wegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen.

25
Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn eine konkrete, über den Einzelfall hinausgehende Rechts- oder Tatsachenfrage für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich, bislang höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht geklärt ist und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts einer berufungsgerichtlichen Klärung bedarf (vgl. BVerfG, B.v. 18.6.2019 – 1 BvR 587/17 – BVerfGE 151, 173 – juris Rn. 33; BVerwG, B.v. 15.5.2025 – 9 B 52.24 – juris Rn. 2; Kuhlmann/Wysk in Wysk, VwGO, § 124 Rn. 34). Gemessen daran rechtfertigen die von den Klägern formulierten Fragen nicht die Zulassung der Berufung.

26
a) Die Fragen,

27
„Darf bei einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser die nach § 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 WHG erforderliche Prognose, dass nachteilige Einwirkungen auf Rechte eines unterliegenden Grundstückseigentümers nicht zu erwarten sind, auf ein lediglich planerisch zugrunde gelegtes Einzugs- und Anschlussgebiet gestützt werden, wenn im Zeitpunkt der Erlaubniserteilung tatsächliche weitere Anschlüsse an das Entwässerungssystem bekannt sind oder nicht sicher ausgeschlossen werden können und deren Ermittlung bzw. Abtrennung erst nach Erteilung oder Bestandskraft der Erlaubnis erfolgen soll?“,

28
„Dürfen bei einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wesentliche tatsächliche Voraussetzungen der nach § 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 WHG erforderlichen Drittbetroffenheitsprognose – insbesondere die

abschließende Feststellung und Trennung tatsächlich vorhandener, von der Planung abweichender Anschlüsse sowie der Ausschluss von Fehlanschlüssen – durch Nebenbestimmungen auf einen Zeitpunkt nach Erteilung oder Bestandskraft der Erlaubnis verlagert werden, oder müssen diese Umstände bereits im Zeitpunkt der Erlaubniserteilung abschließend geklärt und der Prognose zugrunde gelegt sein?“ und

29
„Welche Anforderungen sind an die Bestimmtheit einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederschlagswassereinleitung gegenüber einem nach § 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 WHG geschützten Dritten zu stellen, wenn die tatsächlichen Anschluss- und Einzugsflächen von den in den Genehmigungsunterlagen zugrunde gelegten Flächen abweichen können und gerade diese Parameter für Art und Umfang der möglichen nachteiligen Einwirkungen auf den Dritten maßgeblich sind?“,

30
sind ausgehend von dem konkreten Regelungsinhalt des angegriffenen wasserrechtlichen Bescheids, der nur die bislang bekannten Abflüsse im Teileinzugsgebiet 2 legalisiert (vgl. oben Rn. 14), nicht entscheidungserheblich. Im Übrigen ist die einzelfallbezogene Anwendung von bereits grundsätzlich Geklärtem nicht klärungsbedürftig (vgl. BVerwG, B.v. 4.6.2025 – 7 B 8.25 – juris Rn. 6; BayVGH, B.v. 9.3.2026 – 9 ZB 25.1251 – juris Rn. 38; Happ/Käß in Eyermann, VwGO, 17. Aufl. 2026, § 124 Rn. 38).

31
b) Die Frage,

32
„Welche Bedeutung hat die nachträgliche rechtskräftige Unwirksamerklärung eines Bebauungsplans für das nach § 12 Abs. 2 WHG auszuübende Bewirtschaftungsermessen und für das nach § 15 Abs. 1 WHG erforderliche öffentliche bzw. berechtigte Interesse, wenn die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wesentlich der Niederschlagswasserbeseitigung des durch diesen Bebauungsplan ermöglichten Baugebiets dient und zugleich konkret betroffene Drittinteressen eines unterliegenden Grundstückseigentümers entgegenstehen?“

33
ist in der Rechtsprechung geklärt. Die mit Urteil vom 26. September 2022 – 15 N 21.3023 – festgestellte Unwirksamkeit des Bebauungsplans „Am S. “ führt in Bezug auf die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des u.a. dort anfallenden Niederschlagswassers nicht zu einem fehlenden Sachbescheidungsinteresse der Beigeladenen, die an ihrer Bauleitplanung festhält. Baurecht und Wasserrecht sind eigenständige Rechtsregime (vgl. BayVGH, B.v. 17.11.2008 – 15 ZB 08.2235 – juris Rn. 8). Weder aufgezeigt noch sonst erkennbar ist, dass der Planung des Neubaugebiets „Am S. “ nicht ausräumbare Hindernisse entgegenstünden. Abgesehen davon könnten sich die Kläger als Dritte nicht auf ein fehlendes Sachbescheidungsinteresse berufen (vgl. BVerwG, B.v. 27.4.1988 – 4 B 67.88 – NVwZ 1988, 824 – juris Rn. 3; BayVGH, U.v. 30.7.2025 – 8 A 24.40037 u.a. – juris Rn. 44 m.w.N.).

34
4. Ein Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen könnte (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO), ist ebenfalls nicht gegeben.

35
a) Soweit die Kläger eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO) auf die unterlassene Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Menge, Herkunft und Beschaffenheit des im Teileinzugsgebiet 2 eingeleiteten Niederschlagswassers und die Anschlussverhältnisse im dortigen Entwässerungssystem stützen, erfüllt ihr Zulassungsantrag nicht die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Aufklärungsrüge. Dies erfordert u.a. die Darlegung, dass im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, insbesondere in der mündlichen Verhandlung durch entsprechende Beweisanträge, auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung hingewirkt worden ist oder dass sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen (stRspr, vgl. BVerwG, B.v. 12.4.2024 – 9 B 30.23 – juris Rn. 9; U.v. 5.4.2016 – 1 C 3.15 – BVerwGE 154, 328 – juris Rn. 54; BayVGH, B.v. 16.3.2021 – 8 ZB 20.1873 – BayVBl 2021, 556 – juris Rn. 31). Einen Beweisantrag hat der Prozessbevollmächtigte der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nicht gestellt. Bei den schriftsätzlichen Beweisangeboten im erstinstanzlichen Verfahren handelt es sich lediglich um Beweisanregungen, die einen in der mündlichen Verhandlung gestellten förmlichen Beweisantrag (§ 86

Abs. 2 VwGO) grundsätzlich nicht ersetzen können (vgl. BVerwG, B.v. 13.3.2024 – 10 B 28.23 – juris Rn. 10; B.v. 13.12.2023 – 6 B 13.23 – juris Rn. 10).

36
Eine weitere Aufklärung musste sich dem Verwaltungsgericht auch nicht aufdrängen. Ausgehend von dem insoweit maßgeblichen (zutreffenden) materiellrechtlichen Standpunkt des Verwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, B.v. 10.7.2024 – 10 B 8.24 – NVwZ 2024, 1846 – juris Rn. 17; BayVGH, B.v. 27.11.2024 – 8 ZB 23.1886 – juris Rn. 29), wonach Gegenstand des angegriffenen Bescheids ausschließlich die in den Antragsunterlagen dargestellten Flächen und Niederschlagswassermengen sind (vgl. UA S. 18), bestand kein Anlass für eine weitere gerichtliche Aufklärung.

37
b) Soweit die Kläger ihre Aufklärungsrüge auf eine fehlende Beweiserhebung zum Regelungsumfang der ihnen erteilten wasserrechtlichen Gestattung ihrer Fischteiche stützen, können sie ebenfalls nicht durchdringen (vgl. dazu bereits oben Rn. 21).

38
5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 und § 159 Satz 2 VwGO (zur Nichterstattungsfähigkeit außergerichtlicher Kosten des Beigeladenen vgl. grundlegend BayVGH, B.v. 11.10.2001 – 8 ZB 01.1789 – DVBl 2002, 345 – juris Rn. 10 ff.). Die Streitwertfestsetzung für das Zulassungsverfahren folgt aus § 47 Abs. 3, Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 51.3 und 9.6.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025. Sie folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die im Zulassungsverfahren keine Einwände erhoben wurden.

39
Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).